

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 74/2008

Sitzung vom 8. April 2008

522. Anfrage (Hedge-Fund)

Kantonsrat Peter Ritschard, Zürich, hat am 25. Februar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Wie man den Zeitungen entnehmen kann, sind viele Hedge-Fund- und Private-Equity-Gesellschaften wegen verschärfter Vorschriften in Grossbritannien auf der Suche nach einem neuen Standort. Auch in der Schweiz sollen sie angeklopft haben. Es stellen sich einige Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung bitte:

1. Was ist für das Steueramt die Definition eines Hedge-Funds oder einer Private-Equity-Gesellschaft und welches ist die rechtliche Gesellschaftsform?
2. Sind die Gewinne eines Hedge-Fund-Managers Erwerbseinkommen oder steuerfreie Kapitalgewinne?
3. Wie kann in dieser Berufs- oder Gesellschaftskategorie nach Erwerbseinkommen oder Kapitalgewinn differenziert werden?
4. Was müsste ein Hedge-Fund-Manager an AHV-Beiträgen bezahlen?
5. Was ist der volkswirtschaftliche Nutzen von Hedge-Fund- und Private-Equity-Gesellschaften in der Schweiz, bzw. im Kanton Zürich?
6. Ist die steuerliche Akzeptanz von Hedge-Fund- und Private-Equity-Gesellschaften eine Standortfrage für den Kanton Zürich?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Ritschard, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Hedge-Funds investieren in unterschiedlichen Bereichen; sie sind auch im Private-Equity-Bereich tätig. Ihre rechtliche Struktur zeichnet sich in der Regel durch folgende Merkmale aus:

- Der Fund ist eine Limited Partnership nach angelsächsischem Recht; diese ist an einem steuergünstigen Ort (z. B. auf den Cayman Islands) ansässig.
- Die Limited Partnership ist aus schweizerischer Sicht mit einer nicht-kaufmännischen Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) vergleichbar.

- Die Investoren sind am Fund – in der Rechtsform der Limited Partnership – als Limited Partners (Kommanditäre) beteiligt.
- Der General Partner (Komplementär) ist eine juristische Person; er ist für die Geschäftsführung zuständig.
- Der General Partner übt jedoch die Geschäftsführung nicht selber aus, sondern beauftragt einen Fund Adviser; auch dieser ist eine juristische Person.
- Diese letztere juristische Person (Fund Adviser) ist in der Regel in einem Finanzzentrum (z. B. in London) ansässig; die Fund-Managerin oder der Fund-Manager ist Angestellte bzw. Angestellter dieser juristischen Person.

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Anlagen (SR 951.31) sieht vor, dass Hedge-Funds auch die Rechtsform einer schweizerischen Kommanditgesellschaft für kollektive Anlagen haben können. Die Investoren beteiligen sich als Kommanditäre. Die Komplementärin, eine Aktiengesellschaft, besorgt die Geschäftsführung des Funds; die Fund-Managerin oder der Fund-Manager ist Angestellte bzw. Angestellter dieser Aktiengesellschaft.

Zu Private-Equity-Gesellschaften kann allgemein festgehalten werden: An solchen Gesellschaften beteiligen sich institutionelle Anleger, wie Banken oder Versicherungen, oder vermögende Privatpersonen. Sie erwerben an bestehenden, nicht börsenkotierten Unternehmen Beteiligungen, die in der Regel durch einen hohen Anteil an Fremdkapital finanziert werden. Private-Equity-Gesellschaften haben üblicherweise die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Zu Fragen 2 und 3:

Von Hedge-Fund-Managerinnen und -Managern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich, wie die anderen Investoren, mit eigenen Mitteln am Fund beteiligen; entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung sind sie, wie die übrigen Investoren, am Gewinn des Funds beteiligt.

Übersteigt die Rendite des Funds eine bestimmte, im Voraus vereinbarte Mindestrendite, erhält die Hedge-Fund-Managerin bzw. der Hedge-Fund-Manager üblicherweise noch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung, die als Carried Interest (oder Performance Fee) bezeichnet wird; diese berechnet sich in der Regel als Prozentsatz vom Gewinn des Funds.

Nach Meinung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie auch des kantonalen Steueramtes ist der Carried Interest als Erwerbseinkommen zu würdigen. Dagegen ist der der Höhe der Beteiligung entsprechende Anteil am Erfolg des Funds, wie bei den übrigen Investoren, als steuerbarer Vermögensertrag zu beurteilen; vorbehalten bleibt ein entspre-

chender Anteil an Kapitalgewinnen, die als steuerfreie Kapitalgewinne in einer nichtkaufmännischen Kommanditgesellschaft gewürdigt werden können.

Neben dem der Höhe der Beteiligung entsprechenden Anteil am Erfolg des Funds und dem Carried Interest bezieht die Hedge-Fund-Managerin oder der Hedge-Fund-Manager in der Regel auch einen Lohn, der ebenfalls steuerbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit darstellt.

Im Übrigen ist jeder Einzelfall auf Grund der konkreten rechtlichen Strukturen zu beurteilen.

Zu Frage 4:

Allgemein, und so auch hier, ist davon auszugehen, dass die AHV-Ausgleichskassen bei der Bemessung der AHV-Beiträge die steuerrechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Einkommens übernehmen. Auf Einkünften, die steuerrechtlich als Erwerbseinkommen qualifiziert werden, sind daher auch die entsprechenden AHV-Beiträge geschuldet.

Zu Fragen 5 und 6:

Bei Erlass des Kapitalanlagengesetzes wurde angenommen, die neue Möglichkeit der schweizerischen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen habe zur Folge, dass aus anderen Finanzplätzen, so insbesondere aus London, Fund- und Hedge-Fund-Managerinnen und -Manager in die Schweiz kämen. Dem Vernehmen nach wurde jedoch von der Möglichkeit einer solchen schweizerischen Kommanditgesellschaft bisher kaum Gebrauch gemacht.

Ein Zuzug von Fund- und Hedge-Fund-Managerinnen und -Managern in die Schweiz und den Kanton Zürich wäre mit zusätzlichen Arbeitsplätzen verbunden und hätte positive Auswirkungen auf den Finanzplatz Zürich. Insoweit geht es, auch bei der in Frage stehenden steuerlichen Beurteilung, durchaus um eine Standortfrage für den Kanton Zürich.

Es ist daher zu begrüssen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung beschlossen hat, die steuerliche Behandlung von Hedge-Fund-Managerinnen und -Managern nochmals – zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Steuerverwaltungen – in einer Arbeitsgruppe überprüfen zu lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi